OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-605727/16/JS

Datum: Linz, 29. September 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des A N, vertreten durch I H, vom 16.1.2023 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 2.1.2023, wegen zwei Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die als erwiesen angenommenen Taten und die verletzten Verwaltungsvorschriften zu lauten haben:

„Datum/Zeit: 28.07.2021, von ca. 18:50 Uhr bis 19:46 Uhr
Ort/Fahrstrecke: Alte Pötschenstraße – B145 Salzkammergutstraße – Wanderweg Nr. 690
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad (L3e), Marke: G
Sie haben dieses Kraftfahrzeug auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet,

1. obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war.
   Sie haben dadurch § 36 lit. a Kraftfahrgesetz 1967 verletzt.
2. obwohl für das Motorrad nicht die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bestand.
   Sie haben dadurch § 36 lit. d Kraftfahrgesetz 1967 verletzt.“

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) warf dem Beschwerdeführer mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 2.1.2023 folgende Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) vor:

„[...]

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Datum/Zeit: | 28.07.2021, 19:46 Uhr |
| | Ort: | 4822 Pötschen, Alte Pötschenstraße ab dem Objekt Nr. 67 die B145 bei Str. Km 73,550 querend |
| | Betroffenes Fahrzeug: | Motorrad, Kennzeichen: () |
| | Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort das angeführte Fahrzeug gelenkt, obwohl dieses nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen war.<br>Fahrzeugart: Motorrad<br>Beschreibung des Fahrzeuges: Motorrad (L3e), GAS, TG, rot, FIN: VTR4T2800L0300037 | |
| 2. | Datum/Zeit: | 28.07.2021, 19:46 Uhr |
| | Ort: | 4822 Pötschen, Alte Pötschenstraße ab dem Objekt Nr. 67 die B145 bei Str. Km 73,550 querend |
| | Betroffenes Fahrzeug: | Motorrad, Kennzeichen: () |
| | Sie haben sich als Lenker(in), obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, da festgestellt wurde, dass für das Motorrad keine vorgeschriebene Haftpflichtversicherung bestand. | |

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

| | |
|---|---|
| 1. | § 102 Abs. 1 i.V.m. § 36 lit. a KFG |
| 2. | § 36 lit. d KFG |

[...]“

Wegen diesen Verwaltungsübertretungen wurden über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs. 1 KFG folgende Geldstrafen verhängt.

Zu Spruchpunkt 1.: 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 12 Stunden)

Zu Spruchpunkt 2.: 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag)

Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer zur Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens der belangten Behörde gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) in Höhe von 30 Euro verpflichtet.

1.2. In der gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde vom 16.1.2023 monierte der Beschwerdeführer, er habe sich nie auf einer öffentlichen Straße befunden und sei von der Polizei nicht auf einer öffentlichen Straße angehalten worden. Es stimme lediglich, dass die Motorräder bei ihm in Sarstein 67 eingestellt worden seien. Der Rest stimme nicht.

1.3. In seiner weiteren Eingabe vom 4.9.2023 machte der Beschwerdeführer darüber hinaus u. a. noch geltend, das angefochtene Straferkenntnis sei nichtig und kein Bescheid, da das dem Beschwerdeführer zugekommene Dokument eine Amtssignatur, jedoch keine fortgeschrittene elektronische Signatur iSd Art. 26 elDAS-VO trage und auch der Name des genehmigenden Organwalters iSd § 18 AVG fehle.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer, sein Bruder M N sowie sein Cousin B L fuhren am 28.7.2021 abends mit drei sog. Trial-Motorrädern der Marke G von seinem Wohnsitz auf die Sarsteinalm, wobei das vom Beschwerdeführer gelenkte Trial-Motorrad zu diesem Zeitpunkt weder zum Verkehr zugelassen war noch dafür eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestand. Die Fahrt der drei Lenker verlief dabei (ab. ca. 18:50 Uhr) auf der Alten Pötschenstraße und über die B145 Salzkammergutstraße auf den Wanderweg Nr. 690. Bei der Rückfahrt von der Sarsteinalm (ab ca. 19:20 Uhr) kam es in der Folge um 19:46 Uhr zu einer polizeilichen Kontrolle am (in Fahrtrichtung betrachtet) Ende des Wanderweges Nr. 690, nämlich beim dortigen Parkplatz der B145 (Strkm. 73,550).

2.2. Die Fahrstrecke vom Wohnobjekt S bis zum Parkplatz der B145, wo der Wanderweg Nr. 690 einmündet, betrug rund 1,5 km (Fahrzeit: rund 5 Minuten). Der allgemein benützbare Wanderweg Nr. 690 stellt sich im unteren Bereich als eine geschotterte Forststraße dar.

2.3. Sowohl die B145 (samt Parkplatz) als auch die Alte Pötschenstraße stellen öffentliche Straßen dar. Der Wanderweg Nr. 690 befindet sich im Grundbesitz der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste).

2.4. Die dem Beschwerdeführer zugestellte Ausfertigung des angefochtenen Straferkenntnisses weist eine gültige Amtssignatur des Landes Oberösterreich auf. Auch die elektronisch erstellte Urschrift dieses Straferkenntnisses wurde von der approbationsbefugten Mitarbeiterin der belangten Behörde A H mit einer Amtssignatur unterfertigt. Der Name der genehmigenden Mitarbeiterin der belangten Behörde ist sowohl im Rubrum des Straferkenntnisses (als Bearbeiterin) als auch in der Fertigungsklausel („Für den Bezirkshauptmann:“) angeführt.

2.5. Der Beschwerdeführer (geb. 1989) bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von etwa 2.800 Euro und hat keine Sorgepflichten. Er weist drei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung (Übertretung des KFG) aus dem Jahr 2021 auf.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, in die von Amts wegen beigeschafften Auszüge aus dem Grundbuch, DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System), Google Maps und bergfex.at betreffend die Fahrstrecke des Beschwerdeführers sowie in die vom Beschwerdeführer vorgelegten Lichtbilder zeigend den Wanderweg Nr. 690. Weiters wurde in die Bekanntmachung des Landeshauptmannes vom 27.11.2020 über die Amtssignatur des Landes Oberösterreich, den Prüfbericht der RTR (Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH) betreffend die Amtssignatur und das Bestätigungsschreiben der belangten Behörde vom 7.9.2023 betreffend die Approbationsbefugnis der genehmigenden Mitarbeiterin Einsicht genommen. Es wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in welcher der Beschwerdeführer, die beiden weiteren Motorradfahrer (als jeweilige Beschwerdeführer in den verbundenen Beschwerdeverfahren LVwG-605726-2023 bzw. LVwG-605728-2023) und – als Zeugen – die beiden kontrollierenden Polizeibeamten einvernommen wurden.

3.2. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2.1. Zur Feststellung zur Fahrstrecke des Beschwerdeführers (Punkt 2.1.):

3.2.1.1. Zur festgestellten Fahrt auf dem Wanderweg Nr. 690:

Das abgeführte Beweisverfahren ergab aufgrund der übereinstimmenden Angaben aller im hg. Beschwerdeverfahren einvernommenen Personen, dass der Beschwerdeführer (gleich den beiden weiteren Motorradfahrern) mit seinem Trial-Motorrad am Wanderweg Nr. 690 zur Sarsteinalm und retour fuhr. Damit stand aber für die rechtliche Beurteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich schon fest, dass der Beschwerdeführer sein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr verwendete (vgl. Punkt 4.4.3.).

Es konnte daher dahingestellt bleiben, wie weit sich der Beschwerdeführer exakt der Almhütte der Sarsteinalm näherte bzw. wo die polizeiliche Kontrolle exakt (nämlich noch am Ende des Wanderwegs Nr. 690 oder schon am anschließenden Parkplatz der B145) stattfand.

3.2.1.2. Zur festgestellten Fahrt von der Alten Pötschenstraße bis zum Parkplatz der B145:

3.2.1.2.1. Die Feststellung basiert auf der ausführlichen Sachverhaltsdarstellung des kontrollierenden Polizisten GrInsp F in der polizeilichen Anzeige vom 9.8.2021, der dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dazu als Zeuge glaubhaft bestätigen konnte, dass die dort beschriebene Fahrstrecke von einem der drei Motorradfahrer auf die bei der polizeilichen Kontrolle gestellte Frage, woher sie kommen würden und wie sie dort hingekommen seien, mitgeteilt wurde und er die Fahrstrecke nicht im Nachhinein konstruiert hat. Die Zeugenangaben decken sich dabei auch mit den Angaben des Zeugen anlässlich seiner Einvernahme bei der belangten Behörde vom 19.1.2022.

Dem Wahrheitsgehalt der Zeugenaussage schadet es dabei – entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers in der Eingabe vom 4.9.2023 – beweiswürdigend auch nicht, dass der Zeuge in der Sachverhaltsdarstellung vom

9.8.2021 vermerkte, dass alle drei Motorradfahrer dieselben Angaben machten, wurden doch die Motorradfahrer vor Ort gemeinsam als Gruppe und nicht getrennt voneinander befragt. Auch vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beschrieben der Beschwerdeführer und die beiden weiteren Motorradfahrer die Fahrstrecke übrigens im Ergebnis gleich (Alte Pötschenstraße – B145 – Wanderweg Nr. 690) und gaben auch alle drei gleich zu Protokoll, sie hätten den Polizisten bei der Kontrolle nicht gesagt, dass sie die Strecke vom Fahrtbeginn (S) bis zum Parkplatz der B145 mit einem Transporter (VW-Bus) zurückgelegt hätten. Ein Widerspruch zwischen der Zeugenaussage und den Angaben des Beschwerdeführers liegt daher insoweit im Ergebnis gar nicht vor, musste doch der Zeuge bei der Kontrolle – mangels gegenteiliger Information des Beschwerdeführers (und der beiden weiteren Motorradfahrer) und mangels gegenteiliger Wahrnehmungen etwa eines am Parkplatz der B145 abgestellten Transporters – zwingend davon ausgehen, dass die gesamte Fahrstrecke vom geschilderten Ausgangspunkt in Sarstein mit dem Motorrad zurückgelegt wurde.

3.2.1.2.2. Es erscheint dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber lebensfremd, dass der Beschwerdeführer (gleich den beiden weiteren erwachsenen Motorradfahrern) – hätte er tatsächlich den kurzen Weg von Sarstein bis zum Beginn des Wanderwegs Nr. 690 nicht mit dem Trial-Motorrad zurückgelegt - weder die Polizei noch die belangte Behörde auf diesen Umstand hingewiesen hätte. Selbst im hg. Beschwerdeverfahren - und trotz rechtskundiger Unterstützung in der ausführlichen Eingabe vom 4.9.2023 - präsentierte der Beschwerdeführer die Fahrtversion mit dem Transporter erstmals in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, was für eine bloße Schutzbehauptung des Beschwerdeführers spricht (vgl. dazu VwGH 31.1.2018, Ra 2018/02/0036, zur etwa Glaubwürdigkeit eines behaupteten Nachtrunks bei erster sich bietender Gelegenheit). Wollte der hg. einvernommene Beschwerdeführer sein Verhalten im Ergebnis noch mit einer Einschüchterung durch die Polizei vor Ort argumentieren, so konnte er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aber jedenfalls keinen vernünftigen Grund angeben, weshalb er nicht zumindest die belangte Behörde über die Transporterfahrt aufklärte. Die wenig substanzielle Verantwortung des Beschwerdeführers (und der beiden weiteren Motorradfahrer) vor der belangten Behörde und noch in den schriftlichen Eingaben im hg. Beschwerdeverfahren, er habe sich nie auf einer öffentlichen Straße befunden, spricht ebenfalls nicht für die Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers. Für eine Schutzbehauptung des Beschwerdeführers spricht vielmehr weiters, dass der Beschwerdeführer und die beiden weiteren Motorradfahrer in der hg. Beschwerdeverhandlung keine übereinstimmenden Angaben zum Transporter und zu dessen Fahrer machen konnten, sondern vielmehr dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unterschiedliche Versionen präsentierten: Handelte es sich nach dem (zunächst als Beschwerdeführer) einvernommenen B L noch um den VW-Bus des Fahrers, so gab (der in der Folge einvernommene) Beschwerdeführer davon abweichend zu Protokoll, es habe sich um den Firmenbus des M N gehandelt und man habe sich durch einen Bekannten fahren lassen, da man auf dem Parkplatz nicht stehen

bleiben wollte. M N gab (zuletzt als Beschwerdeführer einvernommen) dazu widersprechend zu Protokoll, der Fahrer sei sein Mitarbeiter und langjähriger Freund gewesen, der sich den VW-Bus ausleihen wollte.

3.2.1.2.3. Bezeichnend ist letztlich auch im Rahmen der Gesamtwürdigung, dass der (rechtskundig vertretene) Beschwerdeführer in der hg. Beschwerdeverhandlung auch keine Einvernahme des (behaupteten) Lenkers des Transporters beantragte. Eine amtswegige Einvernahme dieser Person erwies sich im Hinblick auf das bereits vorliegende Ergebnis der Beweisaufnahme aus rechtlichen Überlegungen als nicht mehr notwendig (vgl. nochmals Punkt 4.4.3.).

3.2.1.2.4. Der weiters als Zeuge einvernommene BezInsp S konnte im hg. Beweisverfahren nichts Wesentliches zu dem strittigen Beweisthema beitragen.

3.2.1.3. Die festgestellten Zeiten basieren zwanglos auf der polizeilichen Anzeige vom 9.8.2021 (Ankunft Sarsteinalm: ca. 19:20 Uhr; polizeiliche Kontrolle: 19:46 Uhr) bzw. der in Google Maps ersichtlichen Fahrstreckenlänge und der sich daraus errechnenden ungefähren Fahrzeit des Beschwerdeführers. Diese Zeiten wurden vom Beschwerdeführer im Rahmen seiner hg. Einvernahme auch nicht in Abrede gestellt.

3.2.2. Zur Feststellung zum Trial-Motorrad des Beschwerdeführers (Punkt 2.1.):
Es wurde vom Beschwerdeführer in seiner hg. Einvernahme ebenfalls nicht bestritten, dass sein von ihm gelenktes Trial-Motorrad zur Tatzeit weder zum Verkehr zugelassen war noch für dieses eine Kfz-Haftpflichtversicherung bestand.

3.2.3. Die Feststellungen zu Punkt 2.2. gründen auf den eingesehenen Auszügen aus DORIS, Google Maps bzw. bergfex.at sowie den Lichtbildern des Beschwerdeführers und den damit übereinstimmenden Beschreibungen des Wanderweges Nr. 690 durch die einvernommenen Personen. So bezeichnete auch (der als Beschwerdeführer einvernommene) B L etwa den Beginn des Wanderweges Nr. 690 als eine Forst- bzw. Schotterstraße und es bestätigte der Beschwerdeführer im Ergebnis auch dessen Aussage.

3.2.4. Die Feststellungen zu den beiden Straßen bzw. zum Wanderweg Nr. 690 (Punkt 2.3.) gründen auf einer Einsicht in das DORIS sowie in das offene Grundbuch, das etwa auch die Alte Pötschenstraße als eine öffentliche Straße ausweist.

3.2.5. Die Feststellungen zur Urschrift und zur Ausfertigung des angefochtenen Straferkenntnisses (Punkt 2.4.) gründen auf den eingesehenen unbedenklichen Urkunden, nämlich Bekanntmachung des Oö. Landeshauptmannes, dem RTR-Prüfbericht und dem erwähnten Bestätigungsschreiben, deren Richtigkeit vom Beschwerdeführer auch gar nicht bestritten wurde.

3.2.6. Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen (Punkt 2.5.) basieren auf den Angaben des Beschwerdeführers, denen keine widerstreitenden Beweisergebnisse gegenüberstanden, und dem Auszug aus dem Verwaltungsstrafregister im Verfahrensakt der belangten Behörde.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Zum Einwand der mangelnden Bescheidqualität:

4.2.1. § 18 Abs. 3 zweiter Halbsatz Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) sieht bei – wie hier – elektronischen Erledigungen an Stelle der Unterschrift des Genehmigenden privilegierend die Möglichkeit eines Verfahrens zum Nachweis der Identität des Genehmigenden und der Authentizität des Inhalts der Erledigung vor. Zu diesem Zweck kann – wie hier – eine Amtssignatur verwendet werden, was nach Abs. 4 zweiter Satz par. cit. den Vorteil hat, dass elektronische Ausfertigungen diese ebenfalls enthalten und Papierausfertigungen keiner Unterschrift oder Beglaubigung mehr bedürfen (vgl. VwGH 10.9.2015, Ra 2015/09/0043, unter Hinweis auf *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 18 Rz 8 [Stand 1.1.2014, rdb.at]; VwGH 19.6.2023, Ra 2023/09/0052).

4.2.2. Die Amtssignatur gilt nach der Bestimmung des § 19 Abs. 1 E-Government-Gesetz (E-GovG) ex lege als eine fortgeschrittene elektronische Signatur, weshalb der Einwand des Beschwerdeführers, es liege mangels einer derartigen Signatur kein Bescheid vor, schon aus diesem Grund ins Leere geht.

4.2.3. Gleiches gilt für den Einwand, es fehle entgegen § 18 Abs. 4 AVG der Name des genehmigenden Organwalters auf seiner Bescheidausfertigung, zumal das ihm zugestellte Straferkenntnis – wie festgestellt – den Namen der genehmigenden (und auch approbationsbefugten) Mitarbeiterin der belangten Behörde sowohl im Rubrum als Bearbeiterin als auch nochmals im Rahmen der Fertigungsklausel ausdrücklich ausweist.

4.2.4. Das angefochtene Straferkenntnis erweist sich demnach als ein wirksam ergangener Bescheid.

4.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des KFG lauten (BGBl. Nr. 267/1967 in der zur Tatzeit anzuwendenden Fassung BGBl. I Nr. 48/2021):

„[…]

I. ABSCHNITT

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1. Anwendungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, sofern im Abs. 2 nichts anderes festgesetzt ist, auf Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO. 1960, BGBl. Nr. 159) verwendet werden, und auf den Verkehr mit diesen Fahrzeugen auf solchen Straßen anzuwenden.

[...]

IV. ABSCHNITT

Zulassung zum Verkehr, Probe- und Überstellungsfahrten und Kennzeichen der Kraftfahrzeuge und Anhänger

§ 36. Allgemeines

Kraftfahrzeuge und Anhänger außer Anhängern, die mit Motorfahrrädern gezogen werden, dürfen unbeschadet der Bestimmungen der §§ 82, 83 und 104 Abs. 7 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern mit ausländischem Kennzeichen und von nicht zugelassenen Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur verwendet werden, wenn

a) sie zum Verkehr zugelassen sind (§§ 37 bis 39) oder mit ihnen behördlich bewilligte Probe- oder Überstellungsfahrten (§§ 45 und 46) durchgeführt werden,

[...]

d) für sie die vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§ 59) oder Haftung (§ 62) besteht und

[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]“

4.4. Zur Erfüllung der objektiven Tatbilder nach § 36 KFG:

4.4.1. Die Bestimmung des § 36 KFG hat die Verwendung von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zum Regelungsgegenstand.

4.4.2. Dem prominenten Argument des Beschwerdeführers, er habe sich mit seinem Trial-Motorrad nie auf einer „öffentlichen Straße“ befunden, kam damit keine wesentliche rechtliche Relevanz zu, da eine „Straße mit öffentlichem Verkehr“ nicht zwingend auch eine „öffentliche Straße“ sein muss (vgl. VwGH 27.3.2015, 2013/02/0167):

4.4.2.1. Eine Straße ist nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Z 1 StVO eine für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Landfläche.

4.4.2.2. Als eine „Straße mit öffentlichem Verkehr“ (im Sinn des § 1 Abs. 1 StVO, worauf § 1 Abs. 1 KFG verweist) gelten dabei Straßen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden. Maßgeblich sind somit nicht die Besitz- und Eigentumsverhältnisse am Straßengrund, sondern die tatsächliche Benutzbarkeit der Verkehrsfläche (vgl. VwGH 6.7.2023, Ra 2023/02/0112).

4.4.2.3. Unter „Benützung für jedermann unter den gleichen Bedingungen“ im Sinn dieser zitierten Bestimmungen ist dabei zu verstehen, dass irgendeine denkbare Benützung im Rahmen des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs jedermann offenstehen muss. Die Einschränkung einer Benützungsart auf einen bestimmten Personenkreis allein entzieht der Straße den Charakter einer öffentlichen Verkehrsfläche dabei nicht (vgl. VwGH 29.3.2022, Ra 2022/02/0048). Es kann also aus dem Umstand, dass eine Straße nur von einer bestimmten Gruppe von Verkehrsteilnehmern, etwa von Fußgängern, benutzt wird, nicht geschlossen werden, dass es sich um eine Straße ohne öffentlichen Verkehr handelt (vgl. VwGH 31.5.2023, Ra 2023/02/0089).

4.4.2.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist daher für die Wertung „Straße mit öffentlichem Verkehr“ lediglich das Merkmal des Fußgänger- oder Fahrzeugverkehrs entscheidend (vgl. VwGH 12.5.2023, Ra 2023/02/0067). Es kann daher grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass es sich bei einer Straße dann um eine solche „mit öffentlichem Verkehr“ handelt, wenn sie – wie hier - weder abgeschrankt noch als Privatstraße gekennzeichnet ist noch auf dieser auf die Beschränkung des öffentlichen Verkehrs hinweisende Tafeln aufgestellt sind (vgl. VwGH 22.10.2015, Ra 2015/02/0194).

4.4.3. Neben der Alten Pötschenstraße und der B145 Salzkammergutstraße, die als Landes- bzw. Gemeindestraße selbstredend Straßen mit öffentlichem Verkehr darstellen, gilt damit auch der allgemein begehbare Wanderweg Nr. 690, der (zumindest) für den Fußgängerverkehr bestimmt ist, als eine „Straße mit öffentlichem Verkehr“ im Sinn der §§ 1 Abs. 1 StVO, 1 Abs. 1 KFG dar (vgl. etwa auch OGH 11.5.2005, 7 Ob 73/05v, wonach für den Fußgängerverkehr bestimmte Alm- und Güterwege, Forststraßen oder Waldwege Straßen mit öffentlichem Verkehr darstellen). Der Beschwerdeführer hätte daher sein Trial-Motorrad auch auf dem Wanderweg Nr. 690 nur unter den Voraussetzungen des § 36 KFG verwenden dürfen.

4.4.4. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Da das Trial-Motorrad als Kraftfahrzeug zur Tatzeit nicht zum Verkehr zugelassen war (und der Beschwerdeführer unstrittig auch keine Probe- oder Überstellungsfahrt im Sinn des KFG damit durchführte), hat ihm die belangte Behörde im Ergebnis zu Recht eine Übertretung der Gebotsnorm des § 36 lit. a KFG vorgeworfen. Diese Pflicht eines Lenkers zur Verwendung von zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ergibt sich bereits unmittelbar aus der Bestimmung des § 36 lit. a KFG, die zusätzliche Anführung des § 102 Abs. 1 KFG in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnis schadete dabei nicht (vgl. VwGH 9.10.2018, Ra 2017/02/0218).

4.4.5. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

Da für das Trial-Motorrad des Beschwerdeführers als Kraftfahrzeug zur Tatzeit weiters keine vorgeschriebene Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bestand, hat ihm die belangte Behörde zu Recht auch eine Übertretung der Gebotsnorm des § 36 lit. d KFG vorgeworfen (vgl. VwGH 16.12.1987, 87/02/0073).

4.5. Zum Verschulden:

4.5.1. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 und 2 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft, und wenn die Verwaltungsübertretung nicht mit einer Geldstrafe von über 50.000 Euro bedroht ist.

4.5.2. In concreto enthalten die übertretenen Verwaltungsvorschriften (§ 36 lit. a und lit. d KFG) und die Strafsanktionsnorm (§ 134 Abs. 1 KFG; Strafrahmen zur Tatzeit: bis zu 5.000 Euro) weder eine Bestimmung über das Verschulden noch gehört zu den verschiedenen Tatbeständen des unzulässigen Verwendens eines Kraftfahrzeuges auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinn der lit. a und lit. d des § 36 KFG der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um so genannte Ungehorsamsdelikte. Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschriften kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, ein zum Verkehr zugelassenes (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) und Kfz-haftpflichtversichertes (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses) Motorrad für die inkriminierte Fahrt zu verwenden. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin die beiden Verwaltungsübertretungen im Ergebnis auch zu Recht subjektiv vorgeworfen.

4.6. Zur Höhe der verhängten Geldstrafen:

4.6.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 21.2.2023, Ra 2023/02/0021). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen

zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG$^2$ § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.6.2. Sowohl die Bestimmung des § 36 lit. a KFG, die die zulässige Verwendung von Kraftfahrzeugen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr auf zugelassene Fahrzeuge (oder auf Fahrzeuge zur Durchführung von Probe- oder Überstellungsfahrten) beschränkt (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses), als auch die Bestimmung des § 36 lit. d KFG, die den Abschluss einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für eine derartige Verwendung verpflichtet vorsieht (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses), dienen dem bedeutenden Rechtsgut der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Der Beschwerdeführer hat dadurch, dass er weder ein zum Verkehr zugelassenen (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) noch ein Kfz-haftpflichtversichertes Motorrad (Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses) auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendete, jeweils schwerwiegend gegen die Sicherheit des Straßenverkehrs betreffende Vorschriften verstoßen (vgl. VwGH 28.2.2019, Ra 2018/01/0095; VwGH 26.5.1999, 98/03/0137).

Es ist dabei von einem vorsätzlichen Verstoß des Beschwerdeführers gegen diese beiden Bestimmungen auszugehen, zumal der Beschwerdeführer bei seiner Fahrt mit dem Trial-Motorrad unstrittig wusste, dass es nicht zum Verkehr zugelassen ist (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) und keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) besteht.

Von der belangten Behörde wurden zu Recht die längere Verfahrensdauer als Milderungsgrund und keine Erschwerungsgründe herangezogen. Weiters ist von einem etwas überdurchschnittlichen Einkommen des Beschwerdeführers und keinen Sorgepflichten auszugehen.

4.6.3. Bei einer Strafdrohung gemäß § 134 Abs. 1 KFG von bis zu 5.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu sechs Wochen) erscheinen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Abwägung der oben im Einzelnen angeführten Kriterien der Strafzumessung die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen von 180 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 12 Stunden; Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) bzw. 120 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag; Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses) – selbst bei einer von der belangten Behörde offenkundig angenommenen Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers - als jeweils tat- und schuldangemessen, zumal sich die Straffestsetzungen jeweils ohnedies im untersten Bereich (unter 4 %) des gesetzlichen Strafrahmens nach § 134 Abs. 1 KFG zur Tatzeit bewegen. Die verhängten Strafen sind auch notwendig, um den Beschwerdeführer, aber auch die weiteren Verkehrsteilnehmer, in Zukunft zum Verwenden von nur zum Verkehr zugelassenen bzw. Kfz-haftpflichtversicherten Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr im Sinn des § 36 KFG zu verhalten.

4.7. Aus Anlass der Entscheidung waren die Spruchpunkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses an die übertretenen Normen anzupassen und zu konkretisieren.

Zu Punkt II.:

5.1. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der jeweils verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro je Verwaltungsübertretung, zu bemessen ist. Die vom Beschwerdeführer – zusätzlich zum Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens der belangten Behörde – zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betragen demnach gesamt 60 Euro (= 36 Euro + 24 Euro).

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack